

überreicht von



Arbeitnehmer muss bei der Anmeldung seiner Erfindungen helfen

Die Treuepflicht des Arbeitnehmers verpflichtet ihn, bei der Anmeldung seiner Erfindung zum Patent mitzuhelfen. Gemäss Bundesgericht könne andernfalls der Arbeitgeber die Dienstleistungen gar nicht sinnvoll nutzen. (Quelle: BGE 4A_688/2014 vom 15.4.2015) ■

Betreibungsbegehren muss nicht zwingend auf ein Formular eingereicht werden

Das Bundesgericht hatte in einem aktuellen Fall zu entscheiden, welche Anforderungen ein Betreibungsbegehren zu erfüllen hat.

Es entschied, dass ein **Gläubiger kein bestimmtes Formular** verwenden muss und dass die Gestaltung des Zahlungsbefehls auch keinen Einfluss auf die Anforderungen an ein Betreibungsbegehren hat.

Ausschlaggebend ist Art. 67 SchKG, der bestimmt, dass das Betreibungsbegehren schriftlich oder

mündlich an das Betreibungsamt zu richten ist. Dabei sind folgende Angaben zwingend:

- der Name und Wohnort des Gläubigers und seines allfälligen Bevollmächtigten
- der Name und Wohnort des Schuldners und gegebenenfalls seines gesetzlichen Vertreters
- die Forderungssumme oder die Summe, für welche Sicherheit verlangt wird, in gesetzlicher Schweizerwährung
- die Forderungsurkunde und deren Datum.

(Quelle: BGE 5A_551/2014 vom 26.2.2015) ■

Mieter kann nach Unterschrift wieder vom Mietvertrag zurücktreten

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass ein Mieter einen Mietvertrag unterschreibt und dann plötzlich das Mietobjekt nicht beziehen will.

Ein Mieter kann grundsätzlich die neue Wohnung nicht kündigen, da die Bestimmungen über die Kündigung erst gelten, wenn der Mieter die Mieträumlichkeiten tatsächlich in Besitz genommen hat.

Deshalb ist auch eine vorzeitige Rückgabe des Mietobjektes an sich erst **nach Übernahme** des Mietobjektes möglich.

Die herrschende Lehre und Rechtsprechung lassen aber die vorzeitige Rückgabe des Mietobjektes analog **vor Mietantritt** zu.

Der Mieter ist von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Vermieter aber nur dann befreit, wenn er einen, für diesen zumutbaren, neuen Mieter vorschlägt. Der neue Mieter muss zahlungsfähig und bereit sein, den Vertrag zu den gleichen Bedingungen zu übernehmen. Andernfalls schuldet der Mieter dem Vermieter den Mietzins bis zum nächsten Termin, auf welchen er den Vertrag hätte kündigen können. ■

Voraussetzungen, um als leitender Angestellter zu gelten

Dem Bundesgericht lag ein Fall vor, bei dem in einem Kleinunternehmen mit drei Arbeitnehmern alle Mitarbeitenden als Arbeitnehmer gemeldet wurden, die eine höhere leitende Tätigkeit ausübten. So waren sie von der persönlichen Anwendung des Arbeitsgesetzes ausgenommen und

mussten ihre Arbeitszeit nicht dokumentieren.

Das Bundesgericht deutete diese Konstellation als Umgehung des Arbeitsgesetzes, da die Löhne der Mitarbeitenden in etwa gleich hoch waren und alle ungefähr die gleichen Tätigkeiten ausübten.

Den Hinweis, dass die Arbeitnehmer im Handelsregister mit Einzelunterschrift eingetragen waren, liess das Gericht nicht gelten. (Quelle: BGE 2C745/2014 vom 27.3.2015) ■

AHV-freie Leistungen für den Mitarbeiter

Im Grundsatz fallen alle Leistungen des Arbeitgebers unter die Steuerpflicht des Empfängers und sind daher im Lohnausweis anzugeben. Nun gibt es erfreulicherweise einige Leistungen, die nicht als Einkommen auf dem Lohnausweis aufzuführen sind und dem Arbeitnehmer steuerfrei zufließen.

Folgende Leistungen fallen nicht unter die AHV-Pflicht:

- **Gratis-Parkplatz am Arbeitsplatz**
- Branchenübliche **Rabatte** auf zum **Eigenbedarf** bestimmten Waren
- Bezahlung der **Reisekosten für den Ehegatten oder Partner**, der den Mitarbeiter auf Geschäftsreisen begleitet
- **Halbtaxabonnemente der SBB:** Bei Erhalt eines Generalabonnements aus geschäftli-

chen Gründen entfällt die Deklaration des Abo-Preises. Es ergibt sich daraus eine unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort und somit können auch keine Kosten für den Arbeitsweg in der Steuererklärung geltend gemacht werden. Besteht kein geschäftlicher Grund für die Übernahme des GA durch den Arbeitgeber, ist der volle Betrag anzugeben.

- **Vergünstigungen für den Bezug von REKA-Checks:** Bis zu 600 Franken steuerfrei.
- **Weihnachts-, Geburts- und ähnliche Naturalgeschenke:** Naturalgeschenke sind bis 500 Franken pro Ereignis steuerfrei.
- **Beiträge an Vereins- und Clubmitgliedschaften sowie Fachverbände:** bis zu einer Höhe von 1000 Franken im Einzelfall steuerfrei. Steuerfrei ohne Beschränkung sind Beiträge an Fachverbände.
- **Gutschriften von Flugmeilen:** Gutgeschriebene Flugmeilen sind steuerfrei, sie sollten aber für geschäftliche Zwecke verwendet werden.
- **Private Nutzung von Arbeitswerkzeugen wie Handy, Computer etc.:** Die Nutzung der genannten Geräte ist nicht steuerwirksam.

13. Monatslohn bei Quellensteuer-Bezüger verteilen

Die Berechnung des Quellensteuerabzugs basiert

auf der monatlichen Auszahlung und ist progressiv gestaltet. Deshalb werden die quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden im Monat Dezember stark belastet, weil der 13. Monatslohn mehr als nur eine Verdoppelung der Monatssteuer verursacht.

Es ist darum sinnvoll, den 13. Monatslohn auf verschiedene Monate zu verteilen um dem Mitarbeiter eine starke Steuerbelastung zu ersparen. ■

Schnellere Rückforderung der Verrechnungssteuer

Das Verrechnungssteuer-Guthaben kann mit dem Formular 25 bei der Eidg. Steuerverwaltung zurückgefordert werden. Dieser Anspruch kann frühestens am Ende eines Kalenderjahres geltend gemacht werden.

Beträgt das VST-Guthaben mehr als 4'000 Franken, darf mittels Formular 21 schon im laufenden Kalenderjahr eine Abschlagszahlung gefordert werden. Dies ist unter Umständen lohnenswert, denn die Steuerverwaltung bezahlt auf diesen Guthaben keine Zinsen und die Rückzahlung kann die Liquidität des Unternehmens verbessern.

Achtung: Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt generell, wenn der Antrag nicht innert drei Jahren erfolgt. ■

Impressum

backup

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor Holding AG

Railcenter

Säntisstr. 2

CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.